

**Geschäftsordnung zur Ortssatzung
der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach
gültig ab 1.12.2019**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach beschließt die folgende Geschäftsordnung

- A Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ist Aufgabe des KGR gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3, 6 Ortssatzung.
Die Bewirtschaftungsbefugnis wird übertragen
- a. für Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung (u.a. Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Einzelfall lt. HH-Plan, Kassen- und Rechnungsführung) auf den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin
 - b. für andere Rechtsgeschäfte bis 10.000,00 € im Einzelfall auf den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin,
 - c. für die Anschaffung und Reparatur von Inventar bis 10.000,00 € auf den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin.

Die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben wird übertragen bis zu einer Summe von 1.500,00 € im Einzelfall auf den Kirchenpfleger, bis 2.500,00 € oder 10 % des angesetzten Betrags (je nachdem, welche Summe höher ist) im Einzelfall je einzeln auf die Vorsitzenden des KGR. Dies gilt bis zu einer Obergrenze von 50.000,00 € im Kalenderjahr.

Die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben wird übertragen bis zu einer Summe von 2.500,00 € im Einzelfall auf den Kirchenpfleger, bis zu einer Summe von 5.000,00 € im Einzelfall je einzeln auf die Vorsitzenden des KGR. Dies gilt bis zu einer Obergrenze von 30.000,00 € im Kalenderjahr.

Die Anordnungsbefugnis wird auf die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats übertragen.

B Aufgaben des Bauausschusses, zu § 3

Der Bauausschuss entscheidet in seinem Geschäftsbereich über

1. die Neuerrichtung und Instandsetzung kirchlicher Gebäude einschließlich der sachgemäßen Durchführung der Auftragsvergabe im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel ab einem Investitionsvolumen von über 10.000,00 € und bis zu einem Volumen von 50.000,00 € im Einzelfall, ggf. in Absprache mit dem betroffenen Leitungsgremium.
2. Davon unbenommen nehmen die Vorsitzenden und der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin die Bewirtschaftungsbefugnis im zu Beginn genannten Rahmen wahr.
3. Bei Vergaben und Beschaffungen sollen ab einem Auftragsvolumen von 3.000,00 € mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Im Vorfeld soll der Kirchengemeinderat Umfang, Art und Weise der Baumaßnahme sowie deren Finanzierung grundsätzlich möglichst eindeutig festlegen. Die Behandlung von Detailfragen wird dem Bauausschuss überlassen.

C Leitungsgremien, zu § 1

- (1) Für die Wohnbezirke Luther-Melanchthon, Paulus und Johannes-Brenz der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach wird je ein Leitungsgremium gebildet.
- (2) Den jeweiligen Leitungsgremien gehören an
 1. die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats aus dem jeweiligen Wohnbezirk
 2. die Pfarrerrinnen/ die Pfarrer des jeweiligen Wohnbezirks; dabei ist der Pfarrer, der Seesorgebezirke in Süd und Johannes-Brenz hat, in Johannes-Brenz zwingend Mitglied, in Süd optional.
 3. des Weiteren kann den Leitungsgremien jedes Gemeindeglied aus der ganzen Kirchengemeinde angehören, das bereit ist, das Gemeindeleben im jeweiligen Wohnbezirk im Rahmen der vom Kirchengemeinderat festgelegten Leitlinien und Grundsätze beratend und handelnd in gemeinsamer Verantwortung für die gesamte Kirchengemeinde mitzugestalten. Diese Personen werden vom Leitungsgremium vorgeschlagen und vom Kirchengemeinderat gewählt. Die Amtszeit beträgt eine KGR-Amtsperiode, endet mit derselben und kann auf eigenen Wunsch auf die Hälfte begrenzt werden.
 4. Die Kirchenpflegerin/der Kirchenpfleger wird zu finanziellen Angelegenheiten eingeladen.
- (3) Die Leitungsgremien sind zuständig für die Beratung und Gestaltung des Gemeindelebens in der jeweils spezifischen Ausprägung des Wohnbezirks im Rahmen der vom Kirchengemeinderat festgelegten Leitlinien und Grundsätze.

Sie sind dafür verantwortlich, dass dies in gemeinsamer Verantwortung für die gesamte Kirchengemeinde geschieht und wirken mit beim Aufbau der Gemeinde im Wohnbezirk in allen ihren Lebensbereichen in Zusammenarbeit mit den Pfarrerrinnen/Pfarrern und dem Kirchengemeinderat.

In ihrem Arbeitsbereich sind sie aufgefordert, Anregungen für die Arbeit auch der gesamten Kirchengemeinde zu geben und dem Kirchengemeinderat über die Vorsitzenden der Leitungsgremien entsprechende Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen.

Dazu siehe KGO § 22, S 510.

Die Leitungsgremien werden mindestens einmal im Jahr in den Kirchengemeinderat eingeladen.

Insbesondere nehmen die Leitungsgremien folgende Aufgaben wahr:

1. Vor der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle des Wohnbezirks kann das jeweilige Leitungsgremium Bedürfnisse formulieren, die bei der Besetzung der Pfarrstelle berücksichtigt werden sollen.
2. Die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung bei Gottesdiensten in der jeweiligen Kirche / in dem jeweiligen Gemeindehaus im Rahmen der vom Kirchengemeinderat festgelegten Leitlinien und Grundsätze.
3. Vorberatung und Erarbeitung von Vorschlägen aus dem Wohnbezirk für den Haushaltsplan, insbesondere auch bezüglich möglicher Spendensammlungen für spezielle Aufgaben und Bedürfnisse im Wohnbezirk.
4. Bewirtschaftung von Mitteln, soweit der Haushalt der Kirchengemeinde dies für den Wohnbezirk vorsieht.
5. Mitarbeiter -Gewinnung und -Begleitung für den Wohnbezirk
6. Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Wohnbezirk. Mitarbeit bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde im Wohnbezirk.
7. Unterstützung der Gruppen und Kreise im Wohnbezirk und im Gebäude bei Organisation und Durchführung ihrer Vorhaben
8. Zu bestimmten Projekten/Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Leitungsgremien werden aus den unter C (2) 1 und C (2) 2 genannten Personen eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode gewählt.
Zu den Sitzungen der Leitungsgremien wird öffentlich eingeladen.
Es wird jeweils ein Sitzungsprotokoll erstellt.
Bei Beratung von Personalangelegenheiten ist Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Kirchenwahlen 2019 in Kraft.

4 Jahre nach Inkrafttreten werden Ortssatzung und Geschäftsordnung überprüft (2023/2024).

Kirchengemeinderat
Beschlissen am 7. Juni 2018

die Vorsitzenden
(Pfarrer Eberhard Steinestel, Eva Bosch)